

Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -Bernhardstraße 62, 01187 Dresden ABG Nr. N 3030, Nachtrag 02

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2441)

Nummer der ABG:

N 3030, Nachtrag 02

Gerät:

Anhängebock

Typ:

25

Inhaber der ABG

Scharmüller GmbH

und Hersteller:

4870 Vöcklamarkt/Österreich

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein. Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Be-

scheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim DEKRA e.V. (ehemals Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e.V.) Nachtragsgutachten Nr.: 0270*01 zur ABG Nr. N3030

Liebstädter Str. 5 O-8020 Dresden

Blatt 2

Fahrzeugteil/Typ: Anhängebock/25

Antragsteller

: Agrotechnic Dresden GmbH

1. Hersteller Scharmüller GmbH & Co KG

Hauptstr. 25

A-4870 Vöcklamarkt

Vertrieb la.

Agrotechnic Dresden GmbH

Leipziger Str. 8 0-8060 Dresden

2. Art Anhängebock

3. Typ 25

4. Verwendungsbereich für Zugmaschinen nach §43(4) StVZO

zur Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängekupplungen mit einer wirksamen Baulänge bis 120mm (Abstand von Mitte Kupplungsbolzen bis zur hinteren Führungsebene der Rast-

schiene)

5. Zul. Gesamtgewicht der Zugmaschine

bis 8500kg

6. Zulässige statische Stützlast am Kuppelpunkt

bis 1500kg

7. Gegenstand des Nachtrages Änderungen:

- Zulässiges Gesamtgewicht der Zugmaschine bis 9500kg
- Zulässige statische Stützlst bis 2000kg am Kuppelpunkt

8. Stellungnahme des FAV

nicht erforderlich